

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

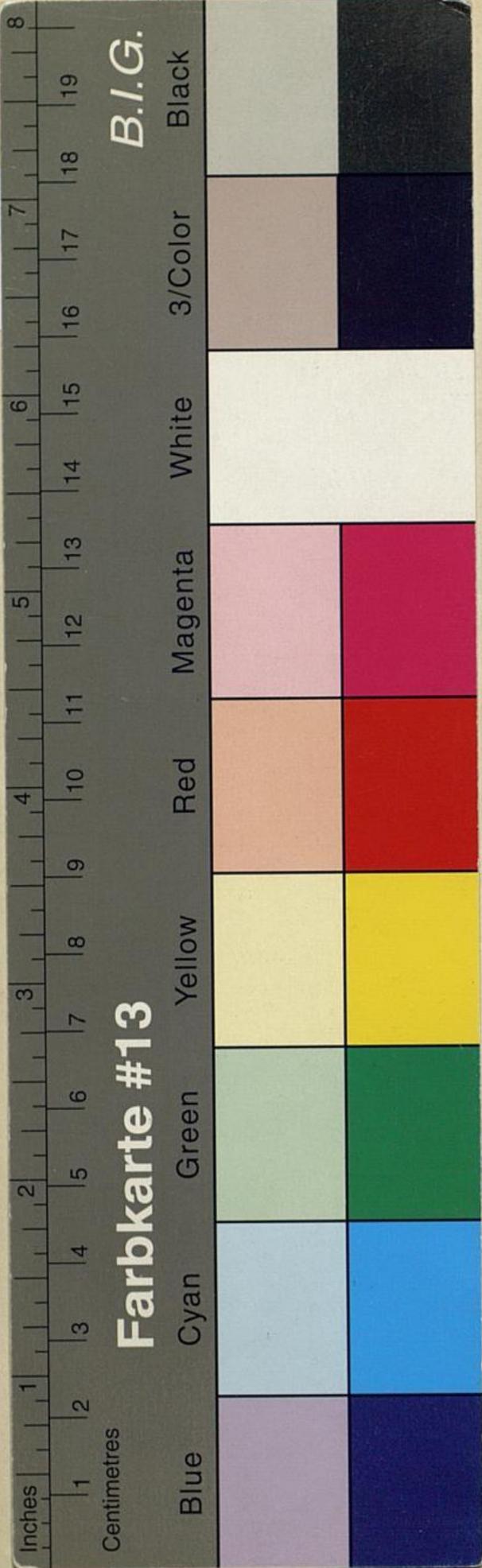
## **Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg**

**Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912**

Farbkarte

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8581**



DES.  
OTHEK  
NBURG



§ 1.

Die Seminaristen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Seminardirektors und der Lehrer des Seminars nicht bloß innerhalb des Seminargebäudes, sondern auch außerhalb desselben und insbesondere auch in ihren Wohnungen.

§ 2.

1. Die Wohnungen der Seminaristen dürfen nicht weiter als 5 km vom Seminargebäude entfernt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Ohne besondere Erlaubnis darf kein Seminarist der drei oberen Klassen nach 10 Uhr abends, kein Seminarist der drei unteren Klassen im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr außerhalb seiner Wohnung sein.

*Handwritten note:*  
Nicht dürfen  
zum: Zinsfuß,  
muss Gassen

§ 3.

Wahl und Wechsel der Wohnung ist von der Genehmigung des Direktors abhängig,

*Handwritten note:*  
wenn wollen und fragen;  
Wechsel d. Wohnung wird wenn Direktor geneigt  
ist.

§ 4.

2. Das Besuchen von Wirtshäusern innerhalb der Stadt und das Betreten von Tanzlokalen, auch wenn diese zur Zeit von einer Privatgesellschaft benutzt werden, ist den Seminaristen streng untersagt. Wirtshäuser außerhalb der Stadt, die nach dem Ermessen des Seminardirektors kein Bedenken erregen, dürfen sie besuchen, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit und des bescheidenen Anstandes halten. Insbesondere ist es ihnen verboten, förmliche Gelage abzuhalten.

*Handwritten note:*  
einfach  
Begriff nicht  
manche von  
nicht fürso  
Kritik zu vermeiden  
werden, sondern  
ist Gegenstand

2. Den Seminaristen der beiden oberen Klassen kann von dem Direktor der Besuch einer oder der anderen Wirt-

*Handwritten note:*  
In der Stadt erlaubt werden.  
Kann durchsichtig sollen Wirtshäusern  
dort zulässig werden.

